

NIEDERSCHRIFT SEBA/011/2006

über die Sitzung **des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses** am 23.03.2006 im **Sitzungssaal des Rathauses.**

Vorsitzender:

Herr Jochen Dübbelde

Ausschussmitglieder:

Herr Thomas Hagemann
Herr Bernhard Kortmann
Frau Brigitte Mollenhauer
Herr Karl-Heinz Ueding
Herr Werner Wiesmann

Vertretung für Herrn
Willi Krause

Herr Franz Becks
Herr Johannes Lanfermann

Vertretung für Herrn
Hans-Joachim Speng-
ler

Frau Gabriele Mönning
Herr Thomas Tauber

Vertretung für Herrn
Klaus Wieling

Herr Heinz Roggenkamp

Vortragende Gäste:

Herr Berlemann
Herr Schmidt

RWE
RWE

Von der Verwaltung:

Frau Marion Dirks
Frau Michaela Besecke
Herr Gerd Mollenhauer
Frau Birgit Freickmann

Schriftführerin

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 21:20 Uhr

Herr Dübbelde stellt fest, dass zu dieser Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Auf Vorschlag von Herrn Dübbelde und mit dem Einverständnis der Ausschussmitglieder wird der Tagesordnungspunkt 9. „Fraktionsantrag Bündnis 90/Die Grünen vom 16. Jan. 2006; hier: Gefährdungspotential durch Strommasten in Billerbeck“ wegen der anwesenden Vertreter der RWE vorgezogen und als erstes beraten. Die folgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Herr Tauber stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung und bittet die Verwaltung und den Ausschussvorsitzenden einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Zum (bisherigen) Tagesordnungspunkt 1. „33. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Beerlage“ solle auch über den städtebaulichen Vertrag abgestimmt werden, der teilweise aber erst in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werde. Er könne über den Vertrag nur insgesamt abstimmen. Daraus resultierend könne er heute auch keinen Beschlussvorschlag für den Rat bzgl. des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes abgeben.

Frau Dirks schlägt vor, nach der Beratung des städtebaulichen Vertrages im öffentlichen Teil die Öffentlichkeit auszuschließen, um den nichtöffentlichen Teil des städtebaulichen Vertrages zu behandeln und dann wieder öffentlich insgesamt über den Tagesordnungspunkt abzustimmen.

Den Vorschlag des Herrn Wiesmann im Hinblick auf die Zuhörer mit dem nichtöffentlichen Teil zu beginnen, lehnt Herr Tauber ab. Er könne nicht über Anpflanzungen sprechen, wenn ihm die Regelungen zur Haftung nicht bekannt seien.

Nach kurzer Erörterung stimmen die Ausschussmitglieder dem Vorschlag von Frau Dirks zu.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

1. Fraktionsantrag Bündnis90/Die Grünen vom 16. Januar 2006 hier: Gefährdungspotential durch Strommasten in Billerbeck

Zu diesem Tagesordnungspunkt werden die Herren Schmidt und Berlemann von der RWE begrüßt.

Herr Berlemann zeigt mittels Folien den Ablauf der Schneekatastrophe im November vergangenen Jahres auf und geht auf die Versorgungssituation in Billerbeck im Allgemeinen ein. Bezüglich des Vortrages von Herrn Berlemann wird auf das „Gutachten zu Strommastschäden im westlichen Münsterland am 25./26. November 2005“ von Prof. Thierauf verwiesen, das auch im Internet abrufbar ist. Herr Berlemann betont, dass lt. Gutachten die Masten unter Normalbelastung uneingeschränkt standsicher seien. Die Mastumbrüche seien allein durch witterungsbedingte extreme Belastungen der Seile mit Eis und Schnee verursacht worden. Die Belastungen hätten am Schadenstag mindestens bei dem 2-fachen der normalen Belastung gelegen.

Zu der in dem Fraktionsantrag Bündnis 90/Die Grünen aufgeworfenen Frage, wie viele gefährdete Strommasten auf dem Gebiet der Stadt Billerbeck stünden, teilt er mit, dass kein einziger Hochspannungsmast in Billerbeck betroffen sei. Zur Erneuerung bzw. Sanierung der Strommasten führt er aus, dass die Problematik nicht auf das Material Thomasstahl zurückzuführen sei. Diesbezüglich verweist er auf das o. g. Gutachten.

Auf Nachfrage von Herrn Ueding, ob im Hinblick auf die Biogasanlagen Insellösungen denkbar wären, teilt Herr Berlemann mit, dass das von der jeweiligen Biogasanlage abhängt. Technisch sei heute alles möglich, die Frage sei nur mit welchem Aufwand.

Herr Roggenkamp bezieht sich auf die Verlegung der 30 KV-Leitung im Bereich Massonneustraße. Dort sei ein provisorischer Mast aufgestellt worden. Er wolle wissen, wie sicher dieses Provisorium ist und weist darauf hin, dass der Bauzaun umgekippt sei.

Herr Berlemann betont, dass der Mast dem Stand der Technik und den gesetzlichen Vorgaben entspreche. Wenn der Bauzaun am Boden liege, werde er dafür sorgen, dass Sicherungsmaßnahmen eingeleitet würden. Das Provisorium werde so lange bestehen bleiben müssen, bis der zweite Teil des Baugebietes in Angriff genommen werde. Sicherlich sei der Standort ungünstig, eine Umlegung sei aber teuer.

Herr Schmidt ergänzt, dass der Standort und nicht der Mast provisorisch sei. Der Standort sei solange provisorisch bis entschieden ist, wo die Straße weiter geführt werde.

Herr Roggenkamp weist abschließend unter Hinweis auf den Kinderspielplatz und die Streuobstwiese noch einmal auf den unglücklichen Standort hin.

Herr Berlemann sagt eine Überprüfung der Sicherungsmaßnahmen zu.

2. **33. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes "Biogasanlage Beerlage"**

hier: Ergebnis der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beschlussfassung sowie Inhalt des städtebaulichen Vertrages

Frau Besecke weist zu dem der Sitzungsvorlage beigefügten Schreiben des Rechtsanwaltes Baumeister darauf hin, dass irrtümlich die Seite 3 nicht komplett abgedruckt wurde. Der letzte Absatz laute: „Die Ansiedlung einer Biogasanlage in der Nähe von Siedlungen oder größeren Gewerbebetrieben ist auch deshalb sinnvoll, damit die in einer solchen Anlage anfallende Prozesswärme nicht nutzlos in die Atmosphäre abgegeben, sondern für die Beheizung von Gebäuden genutzt werden kann, ohne dass nennenswerte Energieverluste durch überlange Leitungen entstehen.“

Herr Tauber merkt an, dass der in § 4 des Vertrages angeführte landschaftspflegerische Begleitplan dem Vertrag nicht wie angekündigt beigefügt sei.

Frau Besecke teilt mit, dass der Vertrag zur Offenlage vorgelegen habe und er deshalb jetzt nicht noch einmal beigefügt worden sei.

Frau Dirks verliest dann eine ergänzende Stellungnahme des Herrn Werner Thiemann (Anlage 1 zu dieser Sitzung). Herr Thiemann habe ihr die Stellungnahme, die er auch im Auftrag der übrigen Anwohner verfasst habe, kurz vor der Sitzung überreicht.

Auf ihre Nachfrage hin habe Herr Thiemann erklärt, dass er sich zu Punkt 2. der Stellungnahme eine Verkürzung der Anlieferungszeit auf 20:00 Uhr vorstellen könne. Frau Dirks weist darauf hin, dass die Anlieger ihre Interessen in dem Entwurf der Vorlage noch nicht ausreichend berücksichtigt sähen. Die aufgeworfenen Fragen seien zu beantworten, u. a. müsse entschieden werden, ob eine Verkürzung der Anlieferungszeit auf 20:00 Uhr mitgetragen werde und wie mit der Wertminderung umgegangen

werde. Herr Mollenhauer habe in den Vorberatungen aber bereits darauf hingewiesen, dass es keinen Ausgleich gebe.

Frau Mönning erinnert sich an eine frühere Aussage des Herrn Mollenhauer, wonach die Wertminderung eine logische Konsequenz sei. Sie könne nicht nachvollziehen, dass hierauf nicht eingegangen werde. In einem anderen Fall seien Ausgleichszahlungen geregelt worden. Verwaltungsseitig wird darauf hingewiesen, dass dies eine andere Situation gewesen sei. Für die Biogasanlage werde ein neuer Bebauungsplan aufgestellt. Es liege auf der Hand, dass dadurch im Umfeld die Situation eintreten könne, dass bei einer Veräußerung von Immobilien nicht der Preis erzielt werde, der erzielt werden könnte, wenn die Biogasanlage nicht dort stehen würde. Man könne aber doch nicht die Betreiber in einem städtebaulichen Vertrag zu Ausgleichsleistungen verpflichten, wenn sie ihre Anlage nach einem rechtsgültigen Bebauungsplan betreiben. Immer wenn ein neues Baugebiet ausgewiesen werde oder ein Gewerbegebiet in der Nähe eines Baugebietes, würden die zumutbaren und zulässigen Werte ermittelt, worauf dann der Bebauungsplan Rücksicht nehmen müsse. Die Anlieger müssten das dann so hinnehmen.

Frau Besecke schlägt vor, dass die Verwaltung bei Beschwerden vermittelnd zwischen Behörden und Anwohnern tätig werden könnte. Sie sei erstaunt gewesen, dass es so massive Probleme mit der Biogasanlage gebe, da ihrem Fachbereich und auch dem Fachbereich Zentrale Dienste und Ordnung bis zum Beginn des Planverfahrens keine Anwohnerbeschwerden vorgetragen worden waren. Die eigentliche Überwachung könne die Verwaltung aber nicht leisten, hierfür sei das Staatl. Umweltamt zuständig.

Im Folgenden ergibt sich eine ausführliche Diskussion über die Einschränkung der Anlieferungszeiten.

Herr Wiesmann weist auf den ohnehin auf der Landstraße herrschenden LKW-Verkehr hin. Vor diesem Hintergrund sei eine Einschränkung der Zeiten nicht unbedingt praktikabel.

Frau Dirks legt dar, dass es für Wohnbereiche schutzwürdige Zeiten gebe und die Anwohner mit einer Verkürzung der Anlieferungszeiten von 22:00 auf 20:00 Uhr einverstanden wären.

Herr Becks stellt die Frage, wie und wer die Einhaltung der Zeiten überprüfe.

Frau Besecke konstatiert, dass genau das problematisch sei. LKW-Verkehr bestehe ohnehin auf der Landstraße. Problematisch werde es, wenn Gülle ausgebracht oder die Ernte eingefahren werde. Dann werde so lange wie möglich gefahren. Die Verwaltung könne kaum eine Kontrolle durchführen, hier sei man auf Anwohnerbeschwerden angewiesen.

Herr Becks stellt fest, dass dies ein wichtiger Punkt sei, der in den städtebaulichen Vertrag eingearbeitet werden müsse. Die Bürger müssten seit Jahren mit den Geruchsbelästigungen leben, Verbesserungen seien nicht eingetreten.

Bei einer zeitlichen Begrenzung der Anlieferung müsse es eindeutige klare Regelungen geben, so Herr Hagemann. Die Zeiten könnten sich nicht nach Erntezeiten oder Zeiten der Gülleausbringungen richten.

Frau Mönning hält es nicht für sinnvoll, wenn die Anlieger die Nichteinhaltung der Zeiten melden sollen. Das führe zu Streit und Unfrieden.

Herr Mollenhauer gibt zu bedenken, dass doch erst einmal davon ausgegangen werden sollte, dass die Betreiber die Auflagen der Genehmigung und die Regelungen des Vertrages einhielten.

Herr Tauber erkundigt sich, ob eine Klausel in den Vertrag aufgenommen werden könne, die regule wie mit einem Störfall umgegangen werde und was passiere, wenn die Bedingungen, die im Vertrag und im Bauleitplanverfahren geregelt sind, nicht zufrieden stellend umgesetzt werden.

Herr Mollenhauer weist darauf hin, dass die Anlieger Anspruch auf die Behebung eines Störfalles hätten. Außerdem werde die Aufsichtsbehörde in dem Fall vor der Tür stehen.

Frau Dirks wirft ein, dass die Aussagen von Misstrauen gegenüber der Aufsichtsbehörde zeugten. Wenn die Anwohner das Gefühl hätten, dass die Anlage ordnungsgemäß funktioniere, hätten sie ihre Einwendungen nicht vorgebracht. Die Verwaltung könne hier vermittelnd tätig werden, damit die Aufsichtsbehörde ihre Aufgabe auch wahrnehme. Die Verwaltung könne diese Aufgabe aber nicht wahrnehmen, weil sie die Lage nicht beurteilen könne. Die Fachleute und die gesetzliche Kompetenz lägen allein beim Staatl. Umweltamt.

Herr Wiesmann betont, dass es doch normal sei, dass sich Anwohner bei Nichteinhaltung der Vorgaben beschwerten und die Verwaltung dann agiere. In diesem Fall gebe es zusätzlich noch den städtebaulichen Vertrag, in dem weitere Dinge geregelt würden. Man könne doch in einem städtebaulichen Vertrag den übergeordneten Behörden keine Vorgaben machen.

Herr Becks betont, dass die SPD-Fraktion am Anfang des Verfahrens deutlich gemacht habe, dass sie nur dann der neuen Anlage zustimmen werde, wenn die vorhandene Anlage vernünftig arbeite. Das sei aber nicht der Fall, eine Besserung sei nicht eingetreten, weshalb die Anlieger auch ihre Einwendungen vorbrächten.

Ob die vorhandene Anlage richtig betrieben werde, könne nur von Fachleuten beurteilt werden, so Herr Mollenhauer. Deshalb sei das Büro Richters & Hüls mit der Erstellung des Geruchsgutachtens beauftragt worden. Diese Aussagen seien sicherlich fundiert. Sollte darüber hinaus ein Misstrauen bestehen, liege es in der Hand der Ratsmitglieder, einen Bebauungsplan aufzustellen oder nicht. Man könne nicht am Ende jedes Detail über einen städtebaulichen Vertrag regeln.

Herr Kortmann bittet zu berücksichtigen, dass die Betreiber bereits einige

Maßnahmen zur Verbesserung der Geruchsimmissionen umgesetzt hätten und sie durch den städtebaulichen Vertrag zu weiteren Maßnahmen verpflichtet würden, wie z. B. die jährliche Überprüfung der Dichtigkeit der Behälter. Im Übrigen müsse die Beschickung der Anlage zeitlich praktikabel sein, so dass nicht bei jeder Kleinigkeit das Ordnungsamt tätig werden müsse.

Frau Mönning unterstützt das Plädoyer der Anlieger auf Einhaltung der Nacht- und Abendruhe. Weiter erkundigt sie sich, ob sich die Altanlage auf dem neusten Stand der Technik befinde und die Dichtigkeit sichergestellt sei.

Herr Mollenhauer verweist auf die vorigen Sitzungen und Aussagen des Herrn Richters, der ausgeführt habe, dass nach seiner Einschätzung, die Betreiber nach dem Stand der Technik verfahren. Die Dichtigkeit der Behälter werde ebenfalls als ausreichend angesehen, wobei eine Betonabdeckung sicherlich eine bessere Lösung sei. Hiermit könnten die vorhandenen Behälter aber aus statischen Gründen nicht nachgerüstet werden. Deshalb werde aber im städtebaulichen Vertrag eine jährliche Überprüfung vorgesehen.

Herr Tauber fragt nach, ob in den letzten zwei Wochen ein Störfall zu verzeichnen gewesen sei, da die Immissionen erheblich gewesen seien. Frau Besecke teilt mit, dass der Verwaltung hierüber nichts bekannt sei und auch keine Anliegerbeschwerden vorlägen.

Herr Wiesmann gibt zu bedenken, dass in der letzten Woche fast alle Landwirte Gülle ausgefahren hätten.

Frau Mönning erkundigt sich, was mit der in erheblichem Maß anfallenden Abwärme passiere. Die bisherigen Aussagen hierzu seien lapidar und überzeugten sie nicht.

Frau Besecke berichtet, dass die in der Altanlage anfallende Abwärme in den umliegenden Betrieben und in den Wohnhäusern der Betreiber genutzt werde. Für die neue Anlage gebe es bisher Überlegungen in Richtung Gärtnersiedlung, konkret sei aber noch nichts bekannt.

Herr Wiesmann hält dem entgegen, dass die Nutzung der Abwärme eine rein private Angelegenheit der Betreiber sei und mit dem Anliegerschutz nichts zu tun habe.

Frau Mönning weist darauf hin, dass sie hier abwäge. Das Bauwerk werde hoch bezuschusst und sie habe die Verpflichtung zu kontrollieren, ob die Gelder vernünftig genutzt würden.

Sicherlich sei der Rat nicht für die Überprüfung der Förderrichtlinien oder die Nutzung der Abwärme zuständig, widerspricht Herr Wiesmann.

Herr Becks bringt vor, dass in der bisherigen Abwägung noch nicht der Einfluss der Biogasanlage auf die vorhandenen Gewerbebetriebe wie z. B. Thumann und Heilers berücksichtigt worden sei. Die Bezirksregierung führe aus, dass in einem Sondergebiet in Ausnahmefällen das Betreiben einer Biogasanlage möglich sei. Dabei gehe die Bezirksregierung nach seiner Meinung darüber hinweg, dass auch andere landwirtschaftliche Betriebe in der Nachbarschaft wirtschafteten und nun Nachteile hinnehmen müssten.

Frau Besecke verweist auf das Geruchsgutachten, in dem die Auswirkungen auf die umliegenden Betriebe untersucht worden seien. Die Richtwerte würden nicht überschritten.

Auf Nachfrage von Herrn Becks, wie durch den städtebaulichen Vertrag abgesichert werden könne, dass die vorhandene Anlage vernünftig betrieben werde, fasst Frau Dirks zusammen, dass der Gutachter festgestellt habe, dass die Anlage vernünftig funktioniere und die Richtwerte nicht überschritten würden. Zudem sei im bisherigen Verfahren erreicht worden, dass die alte Anlage nach den Regeln der Technik betrieben werde. Jetzt müsse man entscheiden, ob diese Dinge ausreichten oder nicht.

Herr Hagemann stellt fest, dass inzwischen über Auflagen diskutiert werde, die weit über das normale Genehmigungsverfahren für einen Betrieb hinausgingen. Im Interesse der Anlieger habe man sich bisher viel Mühe gegeben und versucht, alle Argumente in den städtebaulichen Vertrag einzuarbeiten. Jetzt könnten nicht immer wieder neue Argumente gesucht werden. Die Behörden seien für den ordnungsgemäßen Betrieb zuständig, jetzt sollte man zur Abstimmung kommen.

Frau Mollenhauer unterstützt die Ausführungen des Herrn Hagemann. In dem Verfahren seien viele Behörden beteiligt worden, die in ihren Anregungen und Bedenken die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen berücksichtigt hätten. Die gesetzlichen Vorgaben seien erfüllt, mehr könne man doch nicht tun.

Herr Tauber hält dem entgegen, dass eine zusätzliche Rechtssicherheit durch den städtebaulichen Vertrag geschaffen werden müsse. Außerdem werde die Anlage durch eine GmbH & Co KG betrieben, deshalb stelle sich für ihn die Frage, was bei Aufgabe der Firma passiere.

Frau Mollenhauer verweist auf den städtebaulichen Vertrag, nach dem die Verpflichtungen aus dem Vertrag den etwaigen Rechtsnachfolgern auferlegt werden.

Herr Becks moniert, dass über die Stellungnahme der Bezirksregierung noch nicht diskutiert worden sei und auch die Nutzung der Abwärme noch nicht endgültig besprochen wurde.

Frau Mönning ergänzt, dass des Weiteren die Verwaltung nicht ausreichend auf die wirtschaftlichen Folgen für die Betriebe Heilers und Thumann eingegangen sei.

Frau Besecke verweist hierzu auf die vorliegenden Gutachten.

Auf Nachfrage von Herrn Becks, wer die Firma zur Überprüfung der Dichtigkeit beauftrage und wer das Ergebnis auswerte, teilt Frau Besecke mit, dass die von den Betreibern zu beauftragende Firma eine entsprechende Qualifikation und ein Zertifikat nachweisen müsse. Die Betreiber müssten das Ergebnis der Untersuchung unaufgefordert vorlegen. Wenn sich die Verwaltung nicht in der Lage sehe, das Ergebnis zu interpretieren, werde das Staatl. Umweltamt hinzugezogen.

Im weiteren Verlauf wird über die Zeiten der Anlieferung diskutiert.

Herr Becks wirft die Frage auf, wie denn die Einhaltung kontrolliert werden sollte.

Herr Tauber schlägt vor, alle Punkte, die in den Vertrag aufgenommen werden sollen, zusammenzutragen und dann juristisch überprüfen zu lassen.

Frau Dirks weist darauf hin, dass im gewerblichen Bereich eine Anlieferung von 6:00 – 22:00 Uhr gesetzlich möglich sei. Zunächst sollte entschieden werden, ob die von den Anwohnern gewünschte Einschränkung auf 20:00 Uhr erfolgen und in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen werden soll.

Herr Tauber und Frau Mönning sprechen sich dafür aus, dem Ansinnen der Anwohner nachzukommen und eine Beschränkung auf 20:00 Uhr festzulegen.

Frau Dirks führt zur Klarstellung noch einmal aus, dass eine Anlieferung von 6:00 – 22:00 Uhr ohnehin gesetzlich möglich ist. Nur wenn die Anlieferung auf 20:00 Uhr bezogen auf gewerbliche Stoffe reduziert werden sollte, müsse das im städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Das Ausfahren von Gülle und Einbringen der Ernte sei hiervon ausgenommen.

Herr Wiesmann beantragt, die gewerbliche Anlieferung auf 20:00 Uhr zu beschränken.

Herr Tauber wirft ein, dass es ihm nicht um die Art von Stoffen gehe, sondern dass ab 20:00 Uhr grundsätzlich nicht angeliefert werden dürfe. Die Anlieferung z. B. von Mais zu begrenzen sei nicht realistisch, so Herr Wiesmann.

Frau Mönning stellt den Antrag, dem Wunsch der Anlieger nachzukommen und die Anlieferung generell zu begrenzen.

Herr Dübbelde führt aus, dass Herr Wiesmann eine Beschränkung nur für die gewerbliche Anlieferung beantragt habe und der Antrag von Frau Mönning der weitergehende sei.

Herr Kortmann beantragt eine Sitzungsunterbrechung. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Die Sitzung wird von 20:05 – 20:10 Uhr zur fraktionsinternen Beratung unterbrochen.

Herr Dübbelde lässt nach Wiederaufnahme der Sitzung über den weitergehenden Antrag von Frau Mönning, entsprechend dem Ansinnen der Anwohner die Zeiten für die gewerbliche Anlieferung sowie der Kofermamente auf 20:00 Uhr zu beschränken, abstimmen. Der Antrag wird mit **5 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen abgelehnt.**

Herr Wiesmann stellt daraufhin den Antrag, die gewerbliche Anlieferung auf 20:00 Uhr zu beschränken.

Dieser Antrag wird mit **6 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen angenommen.**

Herr Dübbelde stellt fest, dass also diese Einschränkung der gewerblichen Anlieferung von 6:00 – 20:00 Uhr in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen ist.

Dann bittet Herr Dübbelde die Zuhörer, den Sitzungssaal zu verlassen, um die nichtöffentlichen Regelungen des Vertrages zu beraten.

2. **33. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes "Biogasanlage Beerlage";
hier: Ergebnis der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beschlussfassung sowie Inhalt des städtebaulichen Vertrages**

Herr Dübbelde fasst zusammen, dass in nichtöffentlicher Sitzung der Vertrag in einem Punkt geändert worden sei. Darüber hinaus werde die in öffentlicher Sitzung von Herrn Wiesmann beantragte Änderung bzgl. der Anlieferungszeiten berücksichtigt, so dass jetzt insgesamt über den Vertrag abgestimmt werden könne.

Herr Tauber weist darauf hin, dass in der Diskussion deutlich geworden sei, dass es noch viele Unwägbarkeiten gebe. Deshalb werde sich die SPD-Fraktion heute der Stimme zu beiden Beschlüssen enthalten. Sie würden in der Fraktion noch einmal beraten und dann ihr Votum im Rat abgeben.

Herr Wiesmann kündigt an, dass die CDU-Fraktion den Beschlüssen zustimmen werde. Der städtebauliche Vertrag diene dazu, die Anlagenbetreiber unter Druck setzen zu können, falls Störfälle auftreten. Der Vertrag könne aber nicht das letzte Detail absichern und jedes Risiko ausschließen. Die CDU-Fraktion vertrete die Meinung, dass der Vertrag ausreiche, um die Anlage abzusichern und den Schutz der Anwohner zu gewährleisten.

Der Ausschuss fasst folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Anlehnung an den vorgelegten Vertragsentwurf unter Berücksichtigung der besprochenen Änderungen bis zur Ratssitzung mit der Vorhabenträgerin einen städtebaulichen Vertrag zu schließen.

Stimmabgabe: 7 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen

Des Weiteren fasst der Ausschuss folgenden

Beschlussvorschlag für den Rat:

1. Den Anregungen der Landesbetriebe Straßen NRW und Wald und Holz NRW sowie des Kreises Coesfeld wird entsprechend der Sitzungsvorlage gefolgt.
2. Die Bedenken der Grundstückseigentümer Willi Barfues, Antonius Heilers, Ansgar Altenborg, Aloys Thumann und Werner Thiemann werden zurückgewiesen.
3. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck - Biogasanlage Beerlage- nebst Begründung und Umweltbericht wird

beschlossen.

4. Die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB ist bei der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen.
5. Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
6. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes "Biogasanlage Beerlage" parallel mit der Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Nach Genehmigung dieser 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan aus ihm entwickelt sein.
7. Der Rat der Stadt Billerbeck beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB sowie der §§ 7 und 41 GO NRW den Bebauungsplan "Biogasanlage Beerlage" als Satzung. Diese besteht aus der Planzeichnung sowie der Begründung mit seinen Anhängen (Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Landschaftsästhetische Studie und Geruchsgutachten).
8. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan "Biogasanlage Beerlage" beschlossen worden ist.

Rechtsgrundlagen sind:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGB1 I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung
- Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung
- Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW 232) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Stimmabgabe: 7 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen

3. **1. Änderung des Bebauungsplanes " Gewerbegebiet Friethöfer Kamp"**

hier: Ergebnis der Offenlegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und Satzungsbeschluss

Der Ausschuss schließt sich dem Beschlussvorschlag der Verwaltung an und fasst folgenden

Beschlussvorschlag für den Rat:

1. Den Anregungen des Kreises Coesfeld -Brandschutzdienststelle wird entsprechend der Sitzungsvorlage gefolgt.
2. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wird festgestellt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Friethöfer Kamp“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.
3. Der Rat der Stadt Billerbeck beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB sowie der §§ 7 und 41 GO NRW die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Friethöfer Kamp" als Satzung. Diese besteht aus der Planzeichnung, dem Text und der Begründung hierzu.
4. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Friethöfer

Kamp“ beschlossen worden ist.

Rechtsgrundlagen sind:

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGB1 I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW 232) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Stimmabgabe: einstimmig

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit werden Überlegungen angestellt, welche Tagesordnungspunkte vertagt werden können.

Herr Wiesmann beantragt, den Tagesordnungspunkt 10. „Fahrradfreundliche Stadt; hier: Sachstandsbericht über vorgesehene Markierungsarbeiten im Zuge von Landstraßen“ zu vertagen.

Herr Roggenkamp merkt an, dass zu Tagesordnungspunkt 4. „34. Änderung des Flächennutzungsplanes und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Schildstuhl“; hier: Vorstellung von Planungsvarianten“ die Planungsvarianten der Einladung nicht beigefügt seien. Deshalb sollte auch dieser Punkt abgesetzt und in der nächsten Sitzung beraten werden.

Herr Hagemann beantragt, nur noch die Bebauungspläne Gut Holtmann betreffend abzuhandeln und alle anderen Punkte zurückzustellen.

Der Ausschussvorsitzende Herr Dübbelde schlägt dagegen vor, vernünftig zu prüfen, welche Tagesordnungspunkte heute behandelt werden sollten und welche verschoben werden können und schlägt vor, die Tagesordnungspunkte

4. 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Schildstuhl“; hier: Vorstellung von Planungsvarianten“,

9. Entlastungsstraße westlich um Billerbeek

11. „Fahrradfreundliche Stadt; hier: Sachstandsbericht über vorgesehene Markierungsarbeiten im Zuge von Landstraßen“ zu vertagen.

Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Herr Tauber bittet die Verwaltung künftig Sitzungen mit einem überschaubaren Umfang einzuberufen und ggf. Sitzungstermine einzuschieben. Sitzungen mit einer so umfangreichen Tagesordnung wie heute seien unzumutbar.

Herr Roggenkamp schließt sich dem an und ergänzt, dass in dieser Woche bereits der Werksausschuss mit einer ebenfalls sehr umfangreichen Tagesordnung getagt habe.

Verwaltungsseitig wird darauf hingewiesen, dass man auch den Bürgern entgegen kommen wolle, die ihre Vorhaben zügig umsetzen wollten. Außerdem könne man nicht immer abschätzen, wie lange diskutiert werde.

4. **34. Änderung des Flächennutzungsplanes und 2. Änderung des Bebauungsplanes "Schildstuhl"**
hier: Vorstellung von Planungsvarianten
 Von der Tagesordnung abgesetzt.

5. **Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Ferienpark Gut Holtmann"**
hier: Aufstellungsbeschluss
 Herr Mollenhauer führt insgesamt zu den folgenden Tagesordnungspunkten, die die Bebauungspläne Gut Holtmann betreffen aus, dass es Andeutungen aus gerichtlichen Verfahren gebe, dass die bisherigen rechtskräftigen Bebauungspläne Mängel aufwiesen. Es sei denkbar, dass in weiteren Gerichtsverfahren Probleme auftreten werden. Deshalb werde vorgeschlagen, beide Bebauungspläne neu aufzustellen und zur Sicherstellung der Planung eine Veränderungssperre zu erlassen.

Der Ausschuss schließt sich dem Beschlussvorschlag der Verwaltung an und fasst folgenden

Beschlussvorschlag für den Rat:

1. Für das im anliegenden Lageplan dargestellte Plangebiet wird die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Ferienpark Gut Holtmann“ beschlossen.
 Das Plangebiet liegt im Südosten der Stadt Billerbeck in der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 21. Es wird wie folgt begrenzt:

Im **Nordwesten** durch die südöstliche Grenze des Flurstückes 382 - am südlichen Grenzpunkt beginnend bis zum Flurstück 384 (Holtmanns Stiege)-. Dieses in nordöstliche Richtung kreuzend und weiterverlaufend auf dem Flurstück 174 in einem Winkel von 80° zu dem Flurstück 384 rd. 170 m in nordöstliche Richtung.

Im **Nordosten** verläuft die Grenze in einem Winkel von rd. 100° in südöstliche Richtung bis sie nach ca. 250 m auf das Flurstück 87 trifft, hier gradlinig weiterverläuft und das Flurstück 80 (K 18) kreuzt bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstückes 91.

Im **Osten** durch die westliche Grenze des Flurstückes 91, weiter durch die nördliche Grenze des Flurstückes 5, Flur 56, und durch die nordwestliche Grenze des Flurstückes 1, Flur 56.

Im **Süden** durch die nord bzw. nordöstlich Grenze des Flurstückes 135 und weiter durch die nordwestliche Grenze des Flurstückes 132.

Im **Südwesten** durch die nordöstliche Grenze des Flurstückes 137 bis zur nordwestlichen Grenze des Plangebietes.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Stimmabgabe: einstimmig

6. Bebauungsplan "Ferienpark Gut Holtmann"

hier: Erlass einer Veränderungssperre

Der Ausschuss schließt sich dem Beschlussvorschlag der Verwaltung an und fasst folgenden

Beschlussvorschlag für den Rat:

A) Die nachfolgende Satzung über die Veränderungssperre wird beschlossen:

Satzung

der Stadt Billerbeck über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ferienpark Gut Holtmann“ vom März 2006

Der Rat der Stadt Billerbeck hat am 30. März 2006 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, die folgende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ferienpark Gut Holtmann“ beschlossen:

§1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 30. März 2006 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für das im § 2 näher bezeichnete Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die innerhalb des nachstehend beschriebenen Gebietes gelegenen Grundstücke.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 21, und ist im beiliegenden Lageplan (Maßstab unbekannt) dargestellt. Er wird wie folgt begrenzt:

Im **Nordwesten** durch die südöstliche Grenze des Flurstückes 382 -am südlichen Grenzpunkt beginnend bis zum Flurstück 384 (Holtmanns Stiege)-. Dieses in nordöstliche Richtung kreuzend und weiterverlaufend auf dem Flurstück 174 in einem Winkel von 80° zu dem Flurstück 384 rd. 170 m in nordöstliche Richtung.

Im **Nordosten** verläuft die Grenze in einem Winkel von rd. 100° in süd-östliche Richtung bis sie nach ca. 250 m auf das Flurstück 87 trifft, hier gradlinig weiterverläuft und das Flurstück 80 (K 18) kreuzt bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstückes 91.

Im **Osten** durch die westliche Grenze des Flurstückes 91, weiter durch die nördliche Grenze des Flurstückes 5, Flur 56, und durch die nordwestliche Grenze des Flurstückes 1, Flur 56.

Im **Süden** durch die nord bzw. nordöstlich Grenze des Flurstückes 135 und weiter durch die nordwestliche Grenze des Flurstückes 132.

Im **Südwesten** durch die nordöstliche Grenze des Flurstückes 137 bis zur nordwestlichen Grenze des Plangebietes.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Billerbeck in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

B) Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Stimmabgabe: einstimmig

7. **Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Wochenendplatz Gut Holtmann"**

hier: Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss schließt sich dem Beschlussvorschlag der Verwaltung an und fasst folgenden

Beschlussvorschlag für den Rat:

1. Für das im anliegenden Lageplan dargestellte Plangebiet wird die Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Wochenendplatz Gut Holtmann" beschlossen.
Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 56.
Er umfasst das Grundstück Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 56, Flurstück 10, sowie den nördlichen Teil des Grundstückes Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 56, Flurstück 11. Die südliche Plangrenze wird durch die Verbindungslinie gebildet, deren Endpunkte gebildet werden einerseits durch einen Punkt an der östlichen Grenze der Kreisstraße 18, der 344 m südlich des südlichen Grenzpunktes des Grundstückes liegt an dem die östliche Grenze des Flurstückes 11 von der gemeinsamen Grenze zum angrenzenden Weg (Flurstück 12) in südlicher Richtung abzweigt.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Stimmabgabe: einstimmig

8. **Bebauungsplan "Wochenendplatz Gut Holtmann"**

hier: Erlass einer Veränderungssperre

Der Ausschuss schließt sich dem Beschlussvorschlag der Verwaltung an und fasst folgenden

Beschlussvorschlag für den Rat:

A) Die nachfolgende Satzung über die Veränderungssperre wird beschlossen:

Satzung

der Stadt Billerbeck über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Wochenendplatz Gut Holtmann" vom März 2006

Der Rat der Stadt Billerbeck hat am 30. März 2006 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, die folgende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich

des Bebauungsplanes "Wochenendplatz Gut Holtmann" beschlossen:

§1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 30. März 2006 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für das im § 2 näher bezeichnete Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den nachfolgend aufgeführten Bereich und ist im beiliegenden Lageplan (Maßstab unbekannt) dargestellt.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 56. Er umfasst das Grundstück Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 56, Flurstück 10, sowie den nördlichen Teil des Grundstückes Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 56, Flurstück 11. Die südliche Plangrenze wird durch die Verbindungslinie gebildet, deren Endpunkte gebildet werden einerseits durch einen Punkt an der östlichen Grenze der Kreisstraße 18, der 344 m südlich des südlichen Grenzpunktes des Grundstückes liegt an dem die östliche Grenze des Flurstückes 11 von der gemeinsamen Grenze zum angrenzenden Weg (Flurstück 12) in südlicher Richtung abzweigt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

B) Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Stimmabgabe: einstimmig

9. **Entlastungsstraße westlich um Billerbeck**

Von der Tagesordnung abgesetzt.

10. **Fahrradfreundliche Stadt**

hier: Sachstandsbericht über vorgesehene Markierungsarbeiten im Zuge von Landstraßen

Von der Tagesordnung abgesetzt.

11. **Errichtung einer Biogasanlage in Hamern**

Frau Besecke zeigt auf, wie die Erschließung vorgesehen ist.

Frau Mönning erinnert an die Diskussion über die Nutzung von Windenergie und fordert die Verwaltung auf, mit der Bezirksregierung Kontakt aufzunehmen damit im Gebietsentwicklungsplan Felder für Biogasanlagen ausgewiesen werden.

Frau Besecke führt aus, dass es diesbezüglich bereits eine Anfrage gegeben habe. Theoretisch bestünde evtl. die Möglichkeit im Rahmen des Flächennutzungsplanes das Stadtgebiet nach Flächen für Biogasanlagen untersuchen zu lassen. Die Dominanz von Windenergieanlagen sei aber nicht zu vergleichen mit Biogasanlagen. Deshalb sehe sie es als schwierig an, Eignungsflächen für Biogasanlagen festzulegen, zumal es eine große Anzahl von Schweinemastbetrieben auf Billerbecker Gebiet gebe. Wenn man diese mit den Gerüchen in Zusammenhang bringe, werde es noch schwieriger, Eignungsflächen auszuweisen.

Herr Mollenhauer ergänzt, dass dies die privilegierten Anlagen betreffe, für die anderen Anlagen müsste ein Bauleitplanverfahren durchgeführt werden. Die Bezirksregierung werde aber im Gebietsentwicklungsplan keine Eignungsflächen für Biogasanlagen ausweisen, weil eine einzelne

Biogasanlage nicht raumbedeutend ist.

Herr Becks stellt fest, dass die beantragte Biogasanlage privilegiert ist und ihren Lauf nehme. Er erkundigt sich, wie die Abwärme genutzt werden solle.

Frau Besecke teilt mit, dass die Abwärme dem Betrieb und einigen hinter der Bahnlinie liegenden Wohnhäusern dienen solle. Ein abschließendes Konzept liege noch nicht vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt.

Stimmabgabe: einstimmig

12. Errichtung einer Vogelschießstätte auf einem Gemeindeweg "Auf dem Berge"

Nach kurzer Erörterung schließt sich der Ausschuss dem Beschlussvorschlag des Bezirksausschusses an und fasst folgenden

Beschluss:

Die Errichtung einer Vogelschießstätte auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 11, Flurstück 45, wird gestattet und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Stimmabgabe: einstimmig

13. Errichtung einer Reitanlage

Der Ausschuss folgt dem Beschlussvorschlag des Bezirksausschusses und fasst folgenden

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 35 BauGB vorliegen und das Vorhaben in die Landschaft eingebunden wird.

Stimmabgabe: einstimmig

14. Mitteilungen

14.1. Beleuchtung am Fußgängerüberweg bei K & K - Herr Mollenhauer

Zu dem Hinweis des Herrn Hagemann, dass die Beleuchtung an der Gartenstraße im Bereich des Fußgängerüberweges zum K & K-Markt in der Vergangenheit häufig ausgefallen sei teilt Herr Mollenhauer mit, dass die

Beleuchtung zwischenzeitlich durch die RWE repariert worden sei.

14.2. Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Bergstraße - Herr Mollenhauer

Herr Mollenhauer führt aus, dass an der Bergstraße eigentlich große Schilder mit dem Hinweis auf eine Richtgeschwindigkeit und auf enge Kurven aufgestellt werden sollten. Inzwischen sei die Strecke zu einer Unfallhäufungsstelle erklärt worden. Aufgrund dieser Einstufung habe die Unfallkommission für die gesamte Strecke eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h und ein Überholverbot festgelegt. Lediglich auf einem Teilstück von ca. 1 km vor Beginn der Stadt Coesfeld bleibe die Höchstgeschwindigkeit 100 km/h und dort dürfe auch überholt werden.

14.3. Lichtzeichenanlage K 13/K30 - Herr Mollenhauer

Herr Mollenhauer teilt mit, dass die tägliche Betriebszeit der Lichtzeichenanlage auf die Zeit von 7:00 – 19:00 Uhr reduziert werde. Bisher sei die Ampel ab 22:00 – 7:00 Uhr abgeschaltet worden.

14.4. Zeitweise Öffnung der Fußgängerzone und ganztägige Öffnung der Einbahnstraßen für Radfahrer - Herr Mollenhauer

Herr Mollenhauer teilt mit, dass die Straßenverkehrsbehörde entsprechend dem Ausschussbeschluss der Öffnung der Fußgängerzone von 20:00 – 8:00 Uhr und der ganztägigen Öffnung der Einbahnstraßen in Billerbeck zugestimmt habe. Die erforderlichen Verkehrszeichen seien bestellt und würden nach Lieferung umgehend aufgestellt.

15. Anfragen

15.1. Zustand des Berkelwanderweges - Herr Kortmann

Herr Kortmann weist darauf hin, dass der Untergrund des Berkelwanderweges sehr weich sei und fragt nach, ob er nicht befestigt werden könne. Herr Mollenhauer bittet zu berücksichtigen, dass der Weg nicht bei jeder Wetterlage in einem vernünftigen Zustand gehalten werden könne. Die Wege würden regelmäßig überprüft und bei Bedarf ausgebessert. Um alle Vorkehrungen zu treffen, müsste der Weg mit einer Bitumendecke versehen werden, das sei aber aufgrund des Naturschutzgebietes nicht möglich.

15.2. Entsorgung von Elektroschrott - Herr Ueding

Herr Ueding führt aus, dass nach den neuen Bestimmungen Elektroschrott bei den Kommunen abgegeben werden könne und erkundigt sich,

welche Vorkehrungen die Verwaltung getroffen habe.
Frau Dirks verweist auf den Wertstoffhof in Höven.

Jochen Dübbelde
Ausschussvorsitzender

Birgit Freickmann
Schriftführerin